

## Gestaltung des Vollzuges

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 1/2015 vom 2. Januar 2015

(Az. 4400/73)

1. Suizidprävention ist eine Aufgabe aller Vollzugsbediensteten, die mit den Gefangenen befasst sind. Um der Gefahr der Selbsttötung von Untersuchungsgefangenen zu begegnen, sind vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören namentlich:
  - ein Suizidscreening unmittelbar nach der Aufnahme
  - die unverzügliche Beteiligung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes bei Hinweisen auf eine mögliche Suizidgefährdung
  - ein ausführliches Zugangsgespräch zeitnah nach der Aufnahme
  - die Beachtung krisenhafter Entwicklungen im Vollzugsverlauf
  - die Dokumentation und Weitergabe von Hinweisen auf eine (mögliche) Suizidgefährdung
  - die Unterstützung sozialer Kontaktmöglichkeiten
  - Angebote zur Tagesstrukturierung (z. B. Arbeit, Freizeitmaßnahmen, Beschäftigung mit Lesen, Radio, Fernsehen, Sport)
  - eine geeignete Unterbringung
  - die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 54 HmbUVollzG, soweit erforderlich.
2. Bei bestimmten Gefangenen, die u. U. einem erhöhten Suizidrisiko unterliegen, werden unmittelbar nach der Aufnahme regelmäßig besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Damit werden folgende Gefangenengruppen erfasst:
  - Gefangene mit einem mutmaßlichen Tötungsdelikt,
  - Gefangene mit einem mutmaßlichen Sexualdelikt,
  - Gefangene mit einem mutmaßlichen Brandstiftungsdelikt,
  - Gefangene, die sich im Alkohol- oder Drogenentzug befinden,
  - Gefangene, die an einer psychotischen Erkrankung leiden,
  - Gefangene, die der Untersuchungshaftanstalt aufgrund einer erneuten Straftat während der Gewährung von Vollzugslockerungen zugeführt werden,
  - Gefangene, bei denen sich aus dem Haftbegleitzettel, dem Aufnahmeersuchen oder anderen Begleitpapieren Hinweise auf ein erhöhtes Suizidrisiko ergeben.
3. Die Gestaltung des Vollzuges ist darauf ausgerichtet, zusätzliche Stressfaktoren zu vermeiden und Lebensbedingungen im Vollzug zu schaffen, die die allgemeine psychische Entlastung fördern.
4. Für die Vollzugsbediensteten werden Schulungen und Fortbildungen in Angelegenheiten der Suizidprävention im angemessenen Umfang angeboten.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 06/2010 zu § 5 HmbUVollzG vom 20. Januar 2010 (Az: 4420-007.03).

gez. 

Datum: 2. Januar 2015